

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des Containerterminals der STR-Tank- Container-Reinigung GmbH

STR Tank-Container-Reinigung GmbH  
Abt.: Containerterminal  
Schipkauerstrasse 1  
01986 Schwarzheide

Gültig ab den 01.11.2020

## Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen .....	3
<b>1. Zweck und Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Umfang und Dauer der Nutzung .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Rechte und Pflichten der Parteien.....</b>	<b>9</b>
5.1 Grundsätze.....	9
5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen.....	10
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung.....	10
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	11
5.5 Veränderungen der Umschlaganlage .....	11
5.6 Instandhaltung und Baumassnahmen .....	11
<b>6. Haftung .....</b>	<b>12</b>
<b>7. Gefahren für die Umwelt.....</b>	<b>13</b>
<b>8. Entgeltgrundsatz .....</b>	<b>14</b>
8.1 Entgeltliste .....	14
8.1.1 Umschläge und Zusatzleistungen .....	14
8.1.2 Abstellkapazität.....	15
8.1.3 Stornierungen .....	15
8.1.4 Nicht Inanspruchnahme bestellter Leistungen .....	15
8.1.5 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen .....	16
8.2 Fälligkeit und Zahlungsweise .....	16
8.3 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen .....	16
8.4 Anreizsysteme.....	16
Anlagen .....	16

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ADR	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Strassenverkehr
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahn – Verkehrs - Unternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
KV	Kombinierter Verkehr
LE	Ladeinheit
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

### 1.1

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH (im nachfolgenden STR genannt) betreibt auf dem Werksgelände der BASF Schwarzheide GmbH ein Kombiterminal zum Umschlag von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Container, kranbare Sattelanhänger, Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und LKW.  
Für den Umschlag von Ladeeinheiten mit Abfällen gilt zusätzlich die Anlage 4 (Betriebsordnung für den Abfallumschlag auf dem STR-Containerterminal)

### 1.2

Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 7).

### 1.3

Die regulären Öffnungszeiten der Umschlaganlage sind:  
Montag-Freitag (ausgenommen Feiertage) von 06.00-21.00 Uhr  
Samstag (ausgenommen Feiertage) von 07.00 - 12.00 Uhr  
An Sonn- und Feiertagen bleibt das Terminal für den Strassenversand geschlossen.  
Für eine Nutzung ausserhalb der genannten Öffnungszeiten ist eine Anmeldung von 2 Monaten vorher an den Betreiber zu senden. Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten wird das Zweifache Entgelt erhoben, wie in Punkt 8 beschrieben.

### 1.4

Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden.  
Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebene Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und STR.

### 1.5

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.

### 1.6

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und STR.

### 1.7

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäss auch für Fahrzeughalter.

1.8

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

## **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

2.1

Der Zugangsberechtigte hat den schienenseitigen Zugang in das von STR zugewiesene Gleis der Umschlaganlage selbstständig zu organisieren. Dazu ist der Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage, BASF Schwarzheide GmbH, erforderlich. Der Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen Zugangsberechtigten und der BASF Schwarzheide GmbH regelt auch erforderliche Rangiertätigkeiten für KV- Züge, insbesondere die Umstellungen im Fließverfahren und den Austausch von Schwadwagen. Die Entgeltgrundsätze der BASF Schwarzheide GmbH sehen im Infrastrukturnutzungsvertrag keine unterschiedlichen Nutzungsentgelte für Züge im Fließ- oder Standverfahren vor.

2.2

Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen.

2.3

Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4

Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Eine ausführliche Beschreibung an die Anforderung der Ladeeinheiten ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die online unter [www.str-terminal.de](http://www.str-terminal.de) abrufbar sind und sich in der Anlage 2 befinden.

2.5

Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen zur Benutzung der Serviceeinrichtung zu übermitteln und diese zur entsprechenden Einhaltung

der zu erfüllenden Benutzeranforderungen anzuweisen.

### **3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge**

#### 3.1

Die Nutzung der von STR angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von STR ein Slot zugewiesen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden.

#### 3.2

Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Zugabfahrtszeit.

Bei der Abfertigung eines Zuges im Fliessverfahren werden dem Zugangsberechtigten zwei Slots zugewiesen. In diesem Fall hat der Zugangsberechtigte mit dem Betreiber der vorausgelagerten schienenseitigen Infrastruktur (BASF Schwarzheide GmbH) und dem EVU die Rangierleistungen und die Abstimmung zwischen beiden Slots zu regeln.

#### 3.3

Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst eine Anfrage stellen, die schriftlich oder elektronisch an STR zu übermitteln ist.

Diese Anfrage muss folgende Angaben enthalten:

1. Antragsteller
2. Ansprechpartner mit Name, Telefon, Email
3. Verkehrsrelation
4. Beteiligtes Terminal
5. Datum Verkehrsaufnahme
6. Angabe der Verkehrstage
7. Verkehrsdauer
8. Zugankunft
9. Bereitstellungszeit
10. Ladeschlusszeit
11. Zugabfahrt
12. Umschlaggleisbedarf in Metern
13. Umschlagleistung: Art der LE
14. Umschlagmengen: Zugeingang: (Anzahl LE)
15. Gefahrgutanteil: Zugeingang
16. Abstellbedarf für LE: Zugeingang: (vsl. Anzahl der LE)
17. Anteil nicht stapelbarer LE Zugeingang: (vsl. Anteil der LE) %
18. Trassenzuweisung liegt vor? ja ggf Zug-Nr. .... nein
19. Beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen

#### 3.4

Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.

### 3.5

Die Prüfung der Anfrage und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Tagen ab Eingang. Dabei stimmt sich STR mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage und der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet STR dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag).

### 3.6

Das gemäß Ziff. 3.5 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

### 3.7

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist STR unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten in dem vereinbarten Terminalgleis führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist STR dem Zugangsberechtigten den nächstmöglichen verfügbaren Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit STR nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

### 3.8

Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird STR versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß Art. 10 bis 12 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird STR die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschliesslich anschliessender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschliesslich anschliessender Rangierfahrwege in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschliesslich anschliessender Rangierfahrweg erfolgt.

b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschliesslich anschliessender Rangierfahrwege, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei

konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschliesslich anschliessender Rangierfahrwege sind.

c) Sollte dann dennoch Gleichstand zwischen den konkurrierenden Zugangsberechtigten bestehen, so wird STR ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird STR die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von STR über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Die STR wird dem oder den Bietern, die nicht das höchste Gebot abgegeben haben, nach § 13 Abs. 4 mitteilen, dass sie beabsichtigt, deren Nutzungsvertrag abzulehnen.

### 3.9

Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Die Pünktlichkeit eines Zuges ist gegeben, wenn die Verspätung 60 Minuten nicht überschreitet. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Werte, so kann STR die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Dies erfolgt in Absprache mit dem Zugangsberechtigten in angemessener Vorlaufzeit.

### 3.10

Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage STR den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 4.1 AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 3.1 AGB), der Ladeeinheiten-Nummer und des Versandtages vor Übernahme der Ladeeinheit durch STR. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von STR angenommen, wenn STR nicht unverzüglich widerspricht. Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer und Versandtag bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von STR angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 4.1 AGB.

## 4. Umfang und Dauer der Nutzung

### 4.1

Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis mit dem zeitlichen Ende des Slots bzw. Slotabschnitts freigezogen ist. Ausnahmsweise kann das Freiziehen des Gleises abgesehen werden, wenn das Gleis bis zum Beginn des zweiten Slotabschnitts gemäß dem Gleisbelegungsplan oder der aktuellen Fahrplansituation nicht anderweitig genutzt wird. Der Zugangsberechtigte kann für den betreffenden Betriebstag bei der Disposition von STR anfragen, ob die aktuelle Fahrplansituation ein Stehenlassen des Zuges zulässt. Die Gleisbelegung wird von STR so disponiert, dass eine möglichst hohe Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht wird.

### 4.2

Wird das Recht aus dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist STR insoweit berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. STR wird in jedem Fall von der Berechtigung zur Kündigung Gebrauch machen, in dem ein Nutzungsinteresse eines Dritten für die entsprechende Kapazität besteht.

### 4.3

Die kranbaren Gleise (unter Modul 1, Gleise 1/1-1/4 und unter Modul 2, Gleise 1/5-1/9) sind ausschliesslich dem kombinierten Verkehr vorbehalten. Dort erhalten nur Waggon Einfahrt, die Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (kranbare Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) geladen haben oder dafür geeignet sind. Weiterhin müssen die Voraussetzungen von Ziff. 2.2 ff erfüllt sein.

### 4.4

Beabsichtigt der Zugangsberechtigte, Waggon im Sinne von Ziff. 4.3 mitzuführen, die nicht Gegenstand des geschlossenen Nutzungsvertrages sind, so hat er bei der Werksbahn der BASF Schwarzheide GmbH die entsprechenden Abstellgleise zu beantragen.

### 4.5

Die Prüfung und der Abschluss des Antrages erfolgt analog der Ziff. 3.5 und folgende.

## 5. Rechte und Pflichten der Parteien

### 5.1 Grundsätze

#### 5.1.1

Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als **Anlage 3** beigefügten Sicherheitsvorschriften zum Verhalten auf dem STR-Containerterminal

Terminalgelände.

#### 5.1.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

#### 5.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

#### 5.1.4

Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS von STR zugänglich zu machen und diese zur entsprechenden Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

### **5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen**

#### 5.2.1

STR unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z.B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

#### 5.2.2

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass STR über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten)
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen)
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

### 5.3.1

Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

### 5.3.2

Bei Zugverspätungen verfährt STR gem. Ziff. 3.7. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstigen Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.8 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

### 5.3.3

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). Sollte eine Regulierung der Störung durch den Zugangsberechtigten nicht unverzüglich erfolgen, so ist auch STR berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

### 5.3.4

STR hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

## **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

STR behält sich auf ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemässen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von STR Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

## **5.5 Veränderungen der Umschlaganlage**

STR ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. STR informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **5.6 Instandhaltung und Baumaßnahmen**

### 5.6.1

STR ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit  
STR-Containerterminal

durchzuführen.

STR führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

#### 5.6.2

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert STR den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Massnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

## 6. Haftung

### 6.1

Die Haftung bestimmt sich nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STR. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 6.2

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

### 6.3

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei STR oder bei Dritten verursacht hat, haften STR und der Zugangsberechtigte zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw., mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen hat, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf den Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter den sodann im Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der

Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadeneintritt ergibt.

6.4

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Das gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnte. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

## **7. Gefahren für die Umwelt**

7.1

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder werden Wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Ladeeinheiten frei oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist STR sofort zu verständigen. STR wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von STR notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3

Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet- verursacht worden sind, veranlasst STR die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach 6.4.

7.4

Ist STR als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten -auch unverschuldet- verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der STR entstehenden Kosten. Hat STR zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach 6.4.

## **8. Entgeltgrundsatz**

### **8.1 Entgeltliste**

Die Regelentgelte für die Leistungen der STR ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste für den Terminalbetrieb, die in der Anlage 5 abrufbar ist. Die darin aufgeführten Preise sind in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit dem Entgelt für den Kranumschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen sowie die genannten Sachverhalte unter der Ziffer 8.1.1 a), b), c) und e) abgegolten.

Über Änderungen der Regelentgelte werden die Zugangsberechtigten von STR rechtzeitig im Voraus informiert (8 Wochen). Gemäss §72 Satz 1 Nr. 5 ERegG werden diese Änderungen durch die Bundesnetzagentur geprüft.

#### **8.1.1 Umschläge und Zusatzleistungen**

a) Ein Umschlag ist die Kranung einer Ladeeinheit, die mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit beginnt und mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung endet. Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen (Kranungen) erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

b) Für einen nachfolgenden Schienenversand strassenseitig angelieferte Ladeeinheiten werden von STR zur Überprüfung transportrelevanter Sicherheitskriterien äußerlich in Augenschein genommen (Check-In). Der Check umfasst die Überprüfung der Gefahrgutkennzeichnung, den äußeren Zustand der Ladeeinheit sowie die Verladefähigkeit. Die Überprüfung erfolgt vom Boden aus. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

c) STR führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigungen durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt STR mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten für die Prüfung sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

d) Werden beim schienenseitigen Haftungsübergang von Gefahrgut- Ladeeinheiten zu STR fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB- Belabelungen festgestellt, bringt STR die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB- Label an oder entfernt nicht zutreffende GGVSEB- Label. Die Belabelung ist eine obligatorische Zusatzleistung, für die STR pro Ladeeinheit ein festes Entgelt berechnet.

e) Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggons ist eine Leistung der STR, sofern ein Umschlag mit Beladung des Tragwagens geplant ist. Sie umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten, sofern nach den genannten Leistungen ein Umschlag mit Beladung des Tragwagens geplant ist.

### 8.1.2 Abstellkapazität

Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der STR zur zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht. Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträger- oder Zugwechsel erfolgt, werden von STR auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen abgestellt. Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt STR die Zahl der entgeltfreien Abstelltage bei Schienenversand und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage je Ladeeinheit Abstellentgelte gemäss der Entgeltliste. Abstellungen bei Schienenversand sind am Tag des strassen- oder schienenseitigen Eingangs und an den in der Entgeltliste konkret bezifferten nachfolgenden Tagen frei. Danach erhebt STR pro Werktag ein Abstellentgelt gemäß der gültigen Entgeltliste für den Terminalbetrieb. Diese Regelung gilt für alle Ladeeinheiten, die über die Straße und über die Schiene zu einem Schienenversand angeliefert werden. Für alle anderen Zwischenabstellungen ohne Schienenbeteiligung wird das Entgelt ab dem ersten Werktag erhoben. Die Höhe des werktäglichen Abstellentgeltes richtet sich nach der Länge der betreffenden Ladeeinheit.

Handelt es sich bei den abzustellenden Ladeeinheiten um **Gefahrgut** muss stets vorab eine schriftliche Anfrage an das Terminal gestellt werden, damit durch STR anhand eines gültigen Sicherheitsdatenblattes mögliche Stellplatzkapazität im Gefahrstofflager unter Beachtung von Zusammenlagerungsverbote für das entsprechende Gut geprüft werden kann. Für die Gefahrstofflagerung erhebt STR separate Entgelte nach Anlage 6 (Gefahrstofftarif). In diesem Zusammenhang wird auch hier explizit auf die Beachtung der 24 h Regelung gemäss der TRGS 510 verwiesen. Demnach ist "Lagern das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags."

### 8.1.3 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltssatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die **24 Std. oder mehr** vor der vereinbarten Nutzung bei STR eingehen
- 20 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die bestellte Umschlagmenge des genutzten Slots, bei Stornierungen die **weniger** als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei STR eingehen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird hilfsweise die bestellte Umschlagmenge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Stornogebühren entfallen bei Stornierungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Streiks.

### 8.1.4 Nicht Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.1.3 durch den STR-Containerterminal

Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, berechnet STR 50 % des Regelentgeltes für die Umschlagmenge des zuletzt an den gleichen Wochentag genutzten Slots. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird hilfsweise die bestellte Umschlagmenge (Versand + Empfang) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

### **8.1.5 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen**

Für die vom Zugangsberechtigten veranlassten Änderungen von Kranaufträgen berechnet STR ein Entgelt je Ladeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

## **8.2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 12 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STR.

## **8.3 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen**

Gegen Forderungen von STR ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **8.4 Anreizsysteme**

Als Anreizsystem definiert STR die Gebührenfreiheit am Tag vor und nach dem Bahnversand sowie dem Tag des Bahnversandes. Dadurch soll Gewährleistet werden, dass die zur Verfügung stehen Abstellflächen nicht als Parkflächen für Containerabstellungen durch Kunden genutzt werden. Es wird somit die Handlungsfähigkeit des Terminals in effektiver Form gesichert. Von weiteren Bonus Malus Regelungen sieht STR ab.

### **Anlagen**

Anlage 1: Verbotliste

Anlage 2: AGB's

Anlage 3: Sicherheitsvorschriften der Terminalnutzung

Anlage 4: Betriebsordnung für den Abfallumschlag auf dem STR-Containerterminal

Anlage 5: Entgeltliste für den Terminalbetrieb

Anlage 6: Entgeltliste für den Gefahrstofftarif

Anlage 7: Infrastrukturbeschreibung